



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Bundesministerium für Verkehr

Pr.ZI. 5743/13-1-84

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

20/SN 93/ME  
A-1010 Wien, Elisabethstraße 9  
Telex Nr.: 111800

Sachbearb.: Dr. Catharin  
Telefon: 57 56 41 kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung eines Bundesbautenfonds  
(Bundesbautenfondsgesetz); Begutachtung

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
ZI. 52 GE/19.84

Datum: 13. NOV. 1984

Verteilt: 1984-11-14 Frässer

Dr. Müller

Das Bundesministerium für Verkehr beeht sich, in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzentwurf  
zu übersenden.

Wien, am 8. November 1984

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Mabel



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Verkehr

Pr.Zl. 5743/13-1-84

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9  
Telex Nr.: 111800

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

Sachbearb.: Dr. Catharin  
Telefon: 57 56 41 kl. 73

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Errichtung eines Bundesbautenfonds  
(Bundesbautenfondsgesetz); Begutachtung

Bezug: GZ 701.550/6-11/11/84

An das  
Bundesministerium für Bauten und Technik  
z.H. Herrn Sektionschef  
Dipl.Ing. Dr. Schmelz  
Stubenring 1  
1011 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr beeindruckt sich, zum angeführten  
Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2:

Der Geltungsbereich des Gesetzes (Wirkungsbereich des Bundes-  
bautenfonds) ist durch § 2 Abs. 1 - in Verbindung mit der Auf-  
zählung bestimmter Hochbauvorhaben des Bautenressorts in der An-  
lage - festgelegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 ist jedoch dem Verordnungsgeber die Möglichkeit ein-  
geräumt, den Wirkungsbereich des Fonds auszudehnen. Diese Be-  
stimmung ist so allgemein und so weit über den Bereich nach Abs. 1  
hinausgehend, daß der Geltungsbereich im einzelnen unklar bleibt.  
Der vorliegenden Formulierung zufolge wären z.B. auch Bahn- und  
Postbauten von der Verordnungsermächtigung umfaßt.

Nach dem Bundesministeriengesetz (Anlage zu § 2, Teil 2, lit. N,  
Zif. 2, 6 und 7) in der geltenden, aber auch in der vorgesehenen  
künftigen Fassung ist demgegenüber die Errichtung und Verwaltung

- 2 -

von Bauten, insbesondere der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen, Aufgabe des Verkehrsressorts.

Wenn die Möglichkeit offen gehalten werden soll, den Fonds künftig auch für Hochbauvorhaben des Verkehrsressorts heranzuziehen, müßte dies also im Bundesbautenfondsgesetz ausdrücklich klargestellt werden. Für eine derartige Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 wäre jedenfalls das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Bauten und Technik und dem Bundesminister für Verkehr (bzw. Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr) vorzusehen. Auf diesen Umstand wäre gegebenenfalls dann auch bei den folgenden Bestimmungen über Einrichtungen und Verfahren Bedacht zu nehmen.

Die Österreichischen Bundesbahnen treten in diesem Zusammenhang dafür ein, Mittel aus dem Fonds für Aufträge am Hochbausektor - die sich auf alle Bundesländer verteilen - zugewiesen zu erhalten. Der Fonds würde mit der Abwicklung der Vorhaben nicht weiter belastet. Die Projektierungsarbeiten sowie die Ausschreibung und Vergabe der bahnspezifischen Hochbauleistungen können von den technischen Stellen der Österreichischen Bundesbahnen selbst ausgeführt werden.

Zu § 5:

Die vorliegende Formulierung sieht vor, daß Grundstücke des Bundes generell unentgeltlich abzutreten sind. Davon wären auch Grundstücke der Bundesbetriebe, von denen immer wieder ein Vorgehen nach kaufmännischen Grundsätzen erwartet wird (siehe auch § 2 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes), betroffen.

Der erste Satz des § 5 ist daher in der Entwurfssfassung nicht akzeptabel. Die Grundflächen der Bundesbetriebe, jedenfalls die der Post- und Telegraphenverwaltung und der Österreichischen Bundesbahnen, sollten von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung ausgenommen werden.

Zur Anlage:

In die Liste der Objekte, die dem Fonds zur Bauführung übertragen werden, sollte auch der Neubau der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge aufgenommen werden.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem  
Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 8. November 1984

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

